



Stadt Nienburg/Weser
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 6/096/2018

öffentlich

Datum: 05.11.2018

Produkt: 60130 Umweltschutz

Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Albers, Dierk, Dr.

Beratungsfolge:

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
29.11.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung
17.12.2018	Verwaltungsausschuss
18.12.2018	Rat der Stadt Nienburg/Weser

Sachbetreff:
Lärmaktionsplan Nienburg/Weser

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine Mittelbedarf < 10.000 € u. planmäßig verfügbar
- Mittelbedarf > 10.000 € (s. Anlage Finanzierung)
- Teilauftrag für eine beschlossene Gesamtmaßnahme; der festgelegte Finanzrahmen wird nicht überschritten (daher ohne Anlage Finanzierung)
- _____

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen den vorgelegten und unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nienburg/Weser und den Trägern öffentlicher Belange erstellten Lärmaktionsplan als Lärmaktionsplan gemäß den §§ 47 a – f des Bundesimmissionsschutzgesetzes den zuständigen Behörden vorzulegen.

Sachdarstellung:

Die mit den §§ 47 a – f des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfolgte Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG in deutsches Recht verpflichtet die betroffenen Kommunen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen, wenn in den Kommunen Lärmbelastungen durch Hauptverkehrsstraßen bestehen. Dies ist in Nienburg der Fall. Der Rat der Stadt Nienburg hat nach Vorlage der Lärmkarten aus dem Jahr 2013 in seiner Sitzung am 16.12.2014 entschieden, dass kein Lärmaktionsplan für Nienburg erforderlich ist. Diese in Niedersachsen bisher gängige und vom Niedersächsischen Umweltministerium unterstützte Praxis entspricht allerdings nicht den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie, so dass ein Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die BRD anhängig ist. Deshalb müssen alle vom Lärm betroffenen Kommunen in Niedersachsen im Rahmen der gesetzlichen Terminfestlegungen zur Lärmaktionsplanung einen aktuellen Lärmaktionsplan erstellen.

Von den gesetzlichen Vorgaben her hätten die Lärmaktionspläne gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie, 3. Stufe, bis zum 18.07.2018 durch die Gemeinden erarbeitet sein müssen. Dieser Zeitplan war jedoch überhaupt nicht einzuhalten, da es im Jahr 2017 bei der Bereitstellung der erforderlichen Grundlagendaten – u. a. Verkehrsmengenangaben – erhebliche Verzögerungen gab. Deshalb konnten die für einen Lärmaktionsplan erforderlichen Lärmkarten 2017 nicht fristgerecht bereitgestellt werden. Diese Grundlagendaten sind jedoch essentielle Voraussetzung für die Durchführung der Lärmaktionsplanung. Daraus ergaben sich weitere erhebliche Verzögerungen für die Erstellung eines Lärmaktionsplanes.

Für die Erstellung des Lärmaktionsplans Nienburg 2018 wurde das Ingenieurbüro PGT aus Hannover beauftragt.

Um möglichst zügig einen Lärmaktionsplan für Nienburg fertig zu stellen, haben sich Verwaltung und die Ratsgremien auf ein gestrafftes Durchführungsverfahren geeinigt. Deshalb hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Ingenieurbüro die Bürgerbeteiligungstermine und -zeiträume organisiert und durchgeführt. Den Gremien wird nun mit dieser Vorlage der mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern abgestimmte Entwurf des Lärmaktionsplans zum Beschluss vorgelegt, so dass im Falle von Nicht-Bearstandungen der sehr straffe Zeitplan eingehalten werden kann.

Der Lärmaktionsplan wird vom beauftragten Ingenieurbüro in der Sitzung vorgestellt und erläutert. Er ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Lärmkarten sowie der daraus entwickelte Lärmaktionsplan alle 5 Jahre zu überprüfen und entsprechend zu ändern bzw. neu aufzustellen. Dafür ist es erforderlich über verlässliche Verkehrsdaten zu verfügen. Der aktuell als Grundlage für die Verkehrsmengenberechnung verwendete Generalverkehrsplan weist schon ein gewisses Alter auf. Deshalb ist für die nächste Lärmkartenberechnung ein aktueller Verkehrsentwicklungsplan unabdingbar. Zumal davon auszugehen ist, dass in dem in Frage kommenden Zeitraum damit zu rechnen ist, dass der Südring fertiggestellt ist und genutzt werden kann. Die sich daraus ergebenden veränderten Verkehrsströme wirken sich erheblich auf die Verkehrsentwicklung innerhalb des Stadtgebietes und damit unter anderem auch auf die entsprechenden Lärmimmissionen aus. Somit ist ein aktueller Verkehrsentwicklungsplan als Datengrundlage nicht nur für die nächste Lärmkartenberechnung eine wichtige erforderliche Grundlage.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 18.10.2018 auf Antrag von BÜNDNIS90/Die Grünen, empfohlen den Betrag in Höhe von 80.000,00 € für die Fortführung des Generalverkehrsplanes mit entsprechender Verkehrszählung in 2020 bereit zu stellen. Da die Maßnahme u. a. sich auf den Lärmaktionsplan bezieht, sollen die Mittel dem Produkt Umwelt zugeordnet werden.

Im Zuge der internen Haushaltsberatungen wurde wegen festgestellter Unterdeckung des Ansatzes für 2020 vorgeschlagen, die Maßnahme auf 2021 zu verschieben.

Anlage

Lärmaktionsplan 3. Stufe

Finanzierung

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	Produkt:	Konto:		
		<input type="checkbox"/> Sondermaßnahme	<input type="checkbox"/> Rückstellung		
	Haushaltsjahre:		<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
	Ansätze des o. a. Produktkontos		<u>0</u>	<u>0</u>	<u>80.000</u> €
<input type="checkbox"/>	Aufwand i. H. v.	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> lfd.		
<input type="checkbox"/>	Ertrag i. H. v.	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> lfd.		
			<u>0</u>	<u>0</u>	<u> </u> €
			<u>0</u>	<u> </u>	<u> </u> €

<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	Produkt:	Konto:		
		Invest.-Nr.:			
	Haushaltsjahre:		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>
	Planwerte der Investitionsposition		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u> €
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen i. H. v. (infolge <u>dieser</u> Vorlage)		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u> €
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen i. H. v.		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u> €
<input type="checkbox"/>	Die investive Maßnahme übersteigt das Volumen von 500.000,- Euro und erfordert eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung; die Maßnahme liegt unter 500.000,-Euro und erfordert eine Folgekostenberechnung (s. nachstehenden Absatz)				
<input type="checkbox"/>	Der Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenvergleich bzw. die Folgekostenberechnung nach § 12 KomHKVO ist beigelegt.				

<input type="checkbox"/>	Es entstehen Folgekosten für	Abschreibungen	€
		Zinsen	€
			€
			€
			€
		Gesamt	<u> </u> €
<input type="checkbox"/>	Es entsteht außerordentlicher Aufwand in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>			€

Hinweise:

- Deckungsmittel stehen beim o. a. Produkt, Kontonr. _____ zur Verfügung
- Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets/Deckungskreises
- Deckungsvorschlag: Produktkonto _____
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Aufgestellt: 14.11.2018, Dr. D. Albers
Datum, Name